



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss über die Fassung einer Grünflächensatzung

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | Abstimmung | | | |
|---------------------------------------|------------|--------------|------------|----|------|-----------|
| | | | anwesend | ja | nein | enthalten |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 14.10.2021 | Vorberatung | | | | |
| Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau | 28.10.2021 | Entscheidung | | | | |

| | |
|------------------------------------|---|
| Gesetzliche Grundlage: | §4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) |
| Bereits gefasste Beschlüsse | keine |
| Aufzuhebende Beschlüsse | keine |

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

| | |
|---|--|
| Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto | |
| Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto | |

| Finanzielle Auswirkungen | Gesamtbetrag | aktuelles HH-Jahr | Folgejahre jährlich |
|--|--------------|-------------------|---------------------|
| Aufwendungen | keine | keine | keine |
| zuzügl. Abschreibungsaufwand | | | |
| zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand | | | |
| Erträge | | | |

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Spiel- und Bolzplätzen sowie Denkmälern sind freiwillige, also weisungsfreie Aufgaben der Gemeinden. Diese Angelegenheiten können die Gemeinden durch Satzungen oder Benutzungsordnungen regeln, soweit Gesetze oder Rechtsvorschriften keine Vorschriften enthalten.

Bis zum Erlass der gegenwärtigen Fassung waren in der vorherigen Polizeiverordnung Verhaltensvorschriften zum Schutz der Grünanlagen, Brunnen und teilweise von Spielplätzen enthalten. Da Polizeiverordnungen als Element der kommunalen Rechtssetzung bei Weisungsaufgaben ausschließlich der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen (dürfen), wurden bereits 2013 diese Vorschriften durch die Fachaufsichtsbehörde kritisiert und die Stadtverwaltung aufgefordert, in einer zukünftigen Neufassung diese unzulässigen Vorschriften nicht mehr in der PolVO zu regeln, sondern in entsprechende Satzungen zu überführen. Durch Übernahme der brandneuen Musterpolizeiverordnung wurde dieser Aufforderung gefolgt. Daraus sind Regelungslücken für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt entstanden und Tatbestände für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten entfallen, welche durch die neu zu erstellende Grünanlagensatzung der Stadt Zittau ausgefüllt werden sollen. Außerdem können allgemeingültige Benutzungsregelungen zum Schutz der Grünanlagen und deren Einrichtungen festgesetzt werden, welche nicht der polizeilichen Gefahrenabwehr dienen.

Bei der Erteilung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung sollen Gebühren erhoben werden. Neben der Deckung des Verwaltungsaufwandes können Einnahmen für den Haushalt erzielt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in der Stadt Zittau (Grünanlagensatzung)